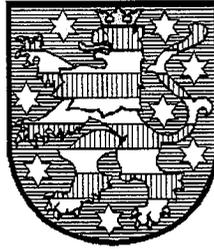


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin Dr. Weißgärber als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am **22. Mai 2020** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.11.2018 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aus dem Urteil gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen die Ablehnung seines Asylfolgeantrages als unzulässig, hilfsweise begehrt er die Feststellung eines Abschiebungsverbots hinsichtlich Afghanistans.

Der am . . . 1992 geborene und durch Tazkira ausgewiesene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger islamischer Religionszugehörigkeit und gehört der Volksgruppe der Tadschiken an. Er stellte am 16.10.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz in Finnland, den die dortigen Behörden mit Bescheid vom 22.09.2016 ablehnten. Hiergegen legte der Kläger am 29.12.2016 in Finnland Rechtsbehelf ein, hinsichtlich dessen am 17.08.2017 eine endgültige Entscheidung erging.

Bereits im Januar 2017 verließ der Kläger Finnland, reiste in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 31.01.2017 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Antrag auf internationalen Schutz. Im Rahmen des persönlichen Gesprächs zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asylantrages am gleichen Tag gab der Kläger an, keine neuen Gründe und Beweismittel zu haben, die in dem früheren Verfahren nicht geltend gemacht wurden. Im Rahmen der Zweitbefragung durch das Bundesamt am 06.02.2017 gab er an, nicht nach Finnland überstellt werden zu wollen, da ihm dort bereits die Abschiebung nach Afghanistan angekündigt worden sei.

Am 16.03.2017 richtete das Bundesamt ein Übernahmehersuchen nach der Dublin-III-Verordnung an Finnland. Die finnischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 17.03.2017 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß Artikel 18 Abs. 1d Dublin-III-Verordnung.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 26.07.2017 wurde der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung des Klägers nach Finnland angeordnet. Am 01.08.2017 ließ der Kläger gegen den Bescheid des Bundesamtes Klage erheben. Mit Schreiben vom 16.08.2017 teilte der Vorstand der Jesus-Bruderschaft Kloster Volkenroda dem Bundesamt mit, dass dem Kläger ab dem 16.08.2017 Kirchenasyl gewährt wird.

Nach Ablauf der Überstellungsfrist und nach Aufhebung des Bescheids vom 26.07.2017 wurde das Klageverfahren (2 K 21910/17 Me) am 07.03.2018 durch Einstellungsbeschluss beendet.

Mit Bescheid vom 13.11.2018, der am 21.11.2018 als Einschreiben zur Post gegeben wurde, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers als unzulässig ab (Ziff. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen (Ziff. 2) und forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zur Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung auf (Ziff. 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate (Ziff. 4).

II.

Am 28.11.2018 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Meiningen um Eilrechtsschutz nachsuchen und zugleich Klage erheben lassen. Zuletzt beantragte er,

den Bescheid der Beklagten vom 13.11.2018 aufzuheben und

hilfsweise den Bescheid der Beklagten vom 13.11.2018 in den Ziffern 2 bis 4 auszuheben und diese zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 18.01.2019 hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in dem angegriffenen Bescheid mit der Begründung angeordnet, dass der erfolglose Abschluss des Asylverfahrens in

Finnland durch die Beklagte nicht belegt wurde und damit nicht gesichert feststand (Az.: 5 E 1536/18 Me).

Nach entsprechender Aufforderung des Gerichts legte das Bundesamt mit Schriftsatz vom 12.02.2020 nähere Informationen über das Asylverfahren des Klägers in Finnland vor, welche es von den dortigen Behörden mit Anfrage vom 13.01.2020 eingeholt hatte. Ergänzend führte das Bundesamt im Schriftsatz aus, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um einen Asylersantrag handele.

Mit Beschluss vom 24.04.2020 hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Zum Gegenstand des Verfahrens wurde die Erkenntnismittelliste hinsichtlich Afghanistans, Stand: 27.03.2020, gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte (1 Band) und der Behördenakte der Beklagten (ein pdf-Dokument) genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Über die Klage, über welche die Berichterstatterin aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 24.04.2020 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG als Einzelrichterin entscheidet, konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da der Klägerbevollmächtigte hierzu mit Schriftsatz vom 06.05.2020 und das Bundesamt als Vertreterin der Beklagten mit - weiterhin maßgeblicher - allgemeiner Prozessklärung vom 27.06.2017 ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat bereits mit ihrem Hauptantrag Erfolg.

1. Die Klage ist hinsichtlich des Hauptantrags insbesondere als Anfechtungsklage statthaft. Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bei Folge- und Zweitanträgen, die nach aktueller Rechtslage als Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ergeht, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (bspw. BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 - 1 C 4/16 -, LS 1, Rn. 14 ff., zit. nach juris) mit der Anfechtungsklage anzugreifen. Auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen sind gegeben, die Klage insbesondere fristgerecht erhoben worden.

2. Die Klage ist in ihrem Hauptantrag auch begründet.

Die unter Nr. 1 des angefochtenen Bescheids vom 13.11.2018 erfolgte Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig ist rechtswidrig und verletzt diesen in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Deswegen ist der Bescheid aufzuheben und von der Beklagten in der Sache zu entscheiden.

a. Rechtsgrundlage für die Entscheidung war vorliegend § 29 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 71a Abs. 1 AsylG.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unter anderem dann unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Ein Zweitantrag liegt nach § 71a Abs. 1 AsylG vor, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Ein solcher hat zur Folge, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber die in § 71 AsylG vorgesehene besondere Behandlung von Folgeanträgen auch auf den Fall erstreckt, dass dem Asylantrag des Antragstellers ein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat vorausgegangen ist.

b. Die Voraussetzungen einer Unzulässigkeitsentscheidung § 29 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 71a Abs. 1 AsylG liegen nicht vor. Bei dem Asylantrag des Klägers handelt es sich nicht um einen Zweitantrag im Sinne dieser Vorschriften. Der Kläger hat seinen Asylantrag im Bundesgebiet nicht nach dem erfolglosen Abschluss eines Asylverfahrens gestellt.

aa. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt ein erfolgloser Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat vor, wenn der Asylantrag entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrages bzw. aufgrund einer dieser gleichgestellten Verhaltensweise endgültig eingestellt worden ist (BVerwG, Urt. v. 14.12.2016, a.a.O., Rn. 29). Eine Einstellung ist nicht in diesem Sinne endgültig, wenn das (Erst-)Verfahren noch wiedereröffnet werden kann, was nach der Rechtslage des Staates zu beurteilen ist, in dem das Asylverfahren durchgeführt worden ist (BVerwG, Urt. v. 14.12.2016, a.a.O., Rn. 29).

bb. Es ist umstritten, zu welchem Zeitpunkt das Asylverfahren in dem sicheren Drittstaat abgeschlossen sein muss, um den in Deutschland gestellten Asylantrag als Zweitantrag einstufen zu können. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich zwei mögliche Zeitpunkte (s.u.) herausgearbeitet, aber offen gelassen - da es für dieses nicht entscheidungserheblich war -, welcher maßgeblich ist (BVerwG, Urt. v. 14.12.2016, a.a.O., Rn. 40).

(1) Nach einer Ansicht liegt ein Zweitantrag lediglich dann vor, wenn im Zeitpunkt der Asylantragstellung in Deutschland ein Asylverfahrens des Ausländers in einem sicheren Drittstaat erfolglos abgeschlossen ist (so Bruns, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 71a AsylVfG Rn. 5; VG Regensburg, Urt. v. 09.04.2019 - RN 13 K 18.31580 -, Rn. 31 und Urt. v. 08.08.2018 - RN 12 K 18.31824 -, Rn. 21; VG Augsburg, Beschl. v. 23.05.2018 - Au 3 S 18.30682 -, Rn. 32 und Beschl. v. 09.07.2018 - Au 4 S 18.31170 -, Rn. 10; VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 14.08.2018 - 6 K 1222/14.A -, Rn. 18 und Beschl. v. 13.07.2017 - 6 L 665/17.A -, Rn. 6; VG Cottbus, Beschl. v. 19.05.2017 - 1 L 680/16.A -, Rn. 9; in diese Richtung wohl auch VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 10.04.2019 - A 1 K 5667/17 -, Rn. 22, VG Hannover, Urt. v. 05.02.2018 - 11 A 11248/17 -, Rn. 19; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 19.01.2015 - A 11 S 2508/14 -, Rn. 8, alle zit. nach juris). Nach dieser Auffassung ist hier kein Zweitantrag gegeben, da der Kläger seinen Asylantrag in Deutschland bereits am 31.01.2017 und damit vor der endgültigen Beendigung des Verfahrens in Finnland am 17.08.2017 gestellt hat.

(2) Nach anderer Ansicht ist nicht auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auf den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs auf diese abzustellen (vgl. VG München, Beschluss vom 01.04.2020 - M 13 S 19.33925 -, Rn. 19 ff.; VG Hannover, Beschl. v. 07.02.2019 - 3 B 217/19 -, Rn. 28 ff.; VG Schleswig, Beschl. v. 27.11.2017 - 1 B 190/17 -, Rn. 31 ff.; in diese Richtung wohl auch VG Magdeburg, Beschl. v. 24.07.2019 - 2 B 219/19 -, Rn. 22 ff.; BayVGH, Urt. v. 03.12.2015 - 13a B 15.50069 -, Rn. 25; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 29.04.2015 - A 11 S 121/15 -, Rn. 36; alle zit. nach juris). Nach dieser Ansicht wäre vorliegend der Anwendungsbereich des § 71a AsylG eröffnet, denn mit Ablauf des 17.09.2017, an welchem die Überstellungsfrist nach Finnland abließ und die Bundesrepublik Deutschland für das Asylverfahren des Klägers zuständig geworden ist, war eine endgültige Entscheidung über das Asylverfahren des Klägers in Finnland bereits ergangen.

(3) Das Gericht schließt sich der erstgenannten Auffassung an. Ein Zweitantrag gemäß § 71a AsylG liegt lediglich dann vor, wenn das Asylverfahren in einem sicheren Drittstaat bereits zum Zeitpunkt der Asylantragstellung abgeschlossen ist.

Für diese Auffassung spricht bereits - was auch von den Vertretern beider Ansichten (s.o.) vorgetragen bzw. eingeräumt wird - unmissverständlich die Legaldefinition des Zweitantrags im ersten Halbsatz von § 71a Abs. 1 AsylG und damit der Wortlaut der Norm. Hiernach liegt, ein Zweitantrag vor, wenn der Asylantrag im Bundesgebiet nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat gestellt wird. Auch stellt die Legaldefinition des Zweitantrags in § 71a Abs. 1 Halbs. 1 AsylG für dessen Vorliegen nicht auf die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland ab. Aus der Systematik der Norm folgt vielmehr, dass die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland eine weitere Tatbestandsvoraussetzung der nationalen Regelung in § 71a Abs. 1 AsylG darstellt, die neben dem Vorliegen eines Zweitantrags und den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kumulativ gegeben sein muss, damit ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Ein Zweitantrag liegt folglich auch dann vor, wenn Deutschland nicht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Das ist der Gegenansicht, die darauf verweist, dass ein Zweitantrag begriffsimmanent nur vorliegen könne, wenn Deutschland auch für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig (geworden) ist (so beispielsweise VG München, Beschl. v. 01.04.2020, a.a.O., Rn. 21; VG Hannover, Beschl. v. 07.02.2019, a.a.O., Rn. 31 f.), entgegenzuhalten (so auch VG Regensburg, Urt. v. 09.04.2019, a.a.O., Rn. 31; VG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 13.07.2017, a.a.O., Rn. 6).

In systematischer Hinsicht darf zudem nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei dem Zweitantrag um eine Sonderform des Folgeantrags i.S.d. Art. 40 und des Art. 33 Abs. 2 Buchstabe d) der Richtlinie 2013/32/EU und damit auch des national in § 71 AsylG geregelten Folgeantrags handelt. So ist auch in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass mit Hilfe der Regelung in § 71a AsylVfG ein Asylantragsteller, der bereits in einem sicheren Drittstaat ein erfolgloses Asylverfahren durchgeführt hat, hinsichtlich des Prüfungsumfangs seines Asylbegehrens einem Ausländer gleich gestellt werden soll, der ein Asylerstverfahren im Bundesgebiet durchgeführt hat und dort einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG stellt (BT-Drs. 12/4450 Begr. S. 27 f.). Im Anwendungsbereich des § 71 AsylG ist jedoch anerkannt, dass ein weiterer Antrag auf internationalen Schutz, der vor der unanfechtbaren Ablehnung eines zeitlich vorher bereits wirksam gestellten Antrags eingereicht wird, nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift begrifflich kein Folgeantrag sein kann (Bergmann, in: ders./Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht. Kommentar, 13. Aufl. 2020, § 71 AsylG Rn. 11, Rn. 7). Für den Zweitantrag, als eine Sonderform des Folgeantrags kann somit nichts anderes gelten (so auch VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 10.04.2019, a.a.O., Rn. 22).

Im Rahmen der teleologischen Auslegung erstreckt sich die Hauptargumentation der Gegenansicht darauf, dass auf den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs abzustellen ist, da es sonst dem gesetzgeberischen Willen zur Beschleunigung des Asylverfahrens und der Gleichstellung bereits abgeschlossener Asylverfahren widerspräche, dem Asylantragsteller in einem solchen Fall noch einmal eine volle (Erst-)Prüfung seines Asylantrages zukommen zu lassen (VG Magdeburg, Beschl. v. 24.07.2019, a.a.O., Rn. 25; VG Hannover, Beschl. v. 07.02.2019, a.a.O., Rn. 35). Hier ist jedoch zu bedenken, dass diese Gleichstellung ihre Rechtfertigung darin findet, dass mit dem vom Asylsuchenden bereits durchgeführten Asylverfahren eine prinzipiell als gleichwertig angesehene Prüfung eines Anspruchs auf internationalen Schutz - insbesondere hinsichtlich des Prüfungsumfanges - verbunden gewesen ist. Wenn jedoch ggf. die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder die Wiederaufnahme des Asylverfahrens in dem Mitgliedstaat, in dem bereits ein Asylantrag gestellt wurde, nach dem dortigen nationalen Recht möglich wäre, aber aufgrund unterbliebener Überstellung ausblieb, so kann von einer parallelen gleichwertigen Prüfung nicht gesprochen werden. Das Gericht verkennt durchaus nicht die Gefahr des „forum shoppings“ durch den Asylantragsteller, der es selbst in der Hand hat, sich der abschließenden Entscheidung über seinen Asylantrag durch Ausreise zu entziehen und in einen Mitgliedstaat weiterzureisen, um dort - in der Hoffnung auf eine für ihn günstigere Entscheidung - einen weiteren Asyl(erst-)antrag zu stellen, was der eigentlichen Intention des europäischen Asylsystems, einen Antrag auf internationalen Schutz grundsätzlich nur in einem Mitgliedstaat einer vollständigen inhaltlichen Prüfung zugänglich zu machen, entgegensteht. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, existiert jedoch das Handlungsregime der Dublin III-VO, das gegenüber einer Entscheidung nach § 71a AsylG i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG vorrangig ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2016, a.a.O., Rn. 18). Der Dublin III-Verordnung wiederum lässt sich nicht entnehmen, dass ein Zuständigkeitsübergang auf einen anderen Mitgliedstaat mit einer Verschlechterung der verfahrensrechtlichen Rechtsstellung verbunden wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2016, a.a.O., Rn. 34). Deshalb kann ein Zuständigkeitsübergang aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist nach § 29 Abs. 2 Dublin III-Verordnung auch nicht zu dem Verlust des Rechts auf eine unbeschränkte, nicht lediglich nach Folgeantragsgrundsätzen erfolgende Antragsprüfung führen, wenn dieses Recht im zuvor zuständigen Staat nach dem dort geltenden Asylverfahrensrecht noch bestand (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2016, a.a.O., Rn. 34). Andernfalls wäre es in die Hände der Behörden gelegt, einen Zweitantrag herbeizuführen, indem ggf. abgewartet wird, bis die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder die Wiederaufnahme des Asylverfahrens in dem Mitgliedstaat verstrichen ist (Hailbronner, Ausländer-

recht, 108. EL (Januar 2019), § 71a AsylG Rn. 19). Solange ein Aufnahmegesuch nach der Dublin III-Verordnung gegenüber dem ersten Mitgliedstaat läuft, „ruht“ gewissermaßen vorläufig der im zweiten Mitgliedstaat gestellte Asylantrag (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 19.01.2015, a.a.O., Rn. 8). Dieser zweite Asylantrag wird auch nicht vollständig obsolet, wenn der erste Mitgliedstaat zuständig ist, da er der Aufnahme des Asylantragstellers zustimmt oder die gesetzliche Antwortfrist verstreichen lässt; vielmehr lebt er wieder auf und ist vom zweiten Mitgliedstaat sachlich zu bescheiden, wenn der Asylbewerber durch ihn nicht innerhalb der Überstellungsfrist an den ersten Mitgliedstaat überstellt und er selbst deshalb wieder zuständig wird (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 19.01.2015, a.a.O., Rn. 8). Ein Asylantrag, der zu einem Zeitpunkt eingereicht wurde, als er noch kein zulässiger Zweitantrag sein konnte, wird somit nicht automatisch und von selbst durch den Zuständigkeitsübergang zu einem Zweitantrag (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 19.01.2015, a.a.O., Rn. 8).

c. Die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig kann auch nicht auf Grundlage eines auf gleicher Stufe stehenden Unzulässigkeitsstatbestandes aufrechterhalten bleiben.

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG kommen von vornherein nicht in Betracht, da Finnland ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und dem Kläger aller Vorrausicht nach bislang weder dort noch durch einen anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde. Des Weiteren liegt hier kein Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG vor. Zum einen, da dies voraussetzen würde, dass Finnland als sicherer Drittstaat gemäß § 26a AsylG zu betrachten ist, was bei der gebotenen unionsrechtskonformen Auslegung jedoch nur ein Staat sein kann, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.06.2017 - 1 C 9/17 -, Rn. 17, zit. nach juris). Zum anderen sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass Finnland bereit ist, den Kläger wiederaufzunehmen. Dies wäre auch sehr fernliegend, nachdem keine Zuständigkeit Finnlands mehr nach der Dublin III-Verordnung besteht. Aus diesem Grund - da Finnland eine etwaige vorangegangene Zuständigkeit jedenfalls wegen Ablaufs der Überstellungsfrist verloren hat und nicht davon auszugehen ist, dass Finnland bereit ist, den Kläger wieder aufzunehmen - scheidet auch eine Unzulässigkeitsentscheidung auf Grundlage von § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG aus.

3. Mit Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung sind die auf ihrer Basis ergangenen weiteren Regelungen - die Verneinung von Abschiebungsverboten (Nr. 2), die Abschiebungsandrohung (Nr. 3) und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (Nr. 4) - verfrüht ergangen und können keinen Bestand haben.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit sowie die Abwendungsbefugnis folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Weißgärber